

Vertragsinformationen zur privaten Haftpflicht-Versicherung

- Produktinformationsblatt Versicherungen
- Kundeninformation
- Wichtige Anzeigepflichten
- Versicherungsbedingungen
- Satzung
- Informationen zur Datenverarbeitung

Version: 84-AHP-0919



Mecklenburgische

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Privat-Haftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privat-Haftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Privatperson für Schäden an fremden Personen oder Sachen.
- ✓ Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Ansprüche berechtigt sind. Unberechtigte Ansprüche wehren wir für Sie ab. Bei berechtigten Ansprüchen übernehmen wir die Bezahlung des Schadens bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe der Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.

Die Privat-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für die wesentlichen Gefahren Ihres Privatlebens. Dazu gehören insbesondere von Ihnen verursachte Schäden

- ✓ im Straßenverkehr als Fußgänger, Radfahrer oder Skater,
- ✓ bei der Ausübung von Sport oder in der Freizeit,
- ✓ als aufsichtspflichtige Person für Ihre Kinder,
- ✓ als Bewohner einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses – egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind.
- ✓ Darüber hinaus für Schäden durch Ihre zahmen Haustiere (z. B. Katzen, Meerschweinchen, Wellensittiche).

- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, z. B. Ihren Ehe- oder Lebenspartner oder Ihre Kinder.

Komfortdeckung

Durch unsere Komfortdeckung können Sie Ihren Versicherungsschutz insbesondere wie folgt erweitern:

- ✓ Abhandenkommen von Berufsschlüsseln (auch Vereins- und ehrenamtliche Schlüssel)
- ✓ Entschädigung zum Neuwert
- ✓ Schäden an geliehenen Sachen
- ✓ Gefälligkeitshandlungen (z. B. als Umzugshelfer)
- ✓ Personen- und Sachschäden die Sie selbst erleiden, wenn der Schädiger zahlungsunfähig ist und selbst keine Privat-Haftpflichtversicherung hat (Forderungsausfalldeckung)



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die Sie selbst erleiden (ausgenommen im Rahmen der Forderungsausfalldeckung)
- ✗ reine Vertragsverpflichtungen (z. B. der Anspruch auf die Rückzahlung eines Darlehens)
- ✗ Geldstrafen oder Bußgelder



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! aus beruflicher Tätigkeit
- ! durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen
- ! als Hunde- oder Pferdehalter (Tierhalter-Haftpflichtversicherung erforderlich)
- ! als Vermieter von Ein- oder Mehrfamilienhäusern (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung erforderlich)
- ! als Bauherr von Häusern oder größeren Umbauten (Bauherren-Haftpflichtversicherung erforderlich)
- ! als Inhaber von Heizöltanks (Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung erforderlich)
- ! als Halter von größeren Motor- oder Segelbooten (Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung erforderlich)
- ! als Jäger (Jagd-Haftpflichtversicherung erforderlich)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit wir den Vertrag anpassen können.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit.
- Sie können die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für die monatliche Zahlung ist das Lastschriftverfahren obligatorisch.
- Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen).
- Sie oder wir können den Vertrag auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung



Produktinformationsblatt Versicherungen

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Deutschland

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Halter von Hunden und / oder Pferden und deren bis 12 Monate alten Jungtiere.
- ✓ Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Ansprüche berechtigt sind. Unberechtigte Ansprüche wehren wir für Sie ab. Bei berechtigten Ansprüchen übernehmen wir die Bezahlung des Schadens bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe der Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.
- ✓ Die Tierhalter-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden an fremden Personen oder Sachen, die auf Ihr Tier zurückzuführen sind und für die Sie als Halter des Tieres einstehen müssen.

Für **Hundehalter**, insbesondere auch für:

- ✓ Teilnahme an Hundesportveranstaltungen (z. B. Agility, Turniere, Hunderennen), Schauvorführungen und Hundelehrgängen / -prüfungen
- ✓ Private Nutzung der Hunde zu therapeutischen Zwecken, als Rettungs- oder Suchhund sowie bei ehrenamtlichen Tätigkeiten
- ✓ Schäden an gemieteten Wohnräumen

Für **Pferdehalter**, insbesondere auch für:

- ✓ Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (z. B. Pferderennen, Reitturniere) und Schauvorführungen
- ✓ Personenschäden von Fremdreitern und Reitbeteiligten
- ✓ Schäden an gemieteten Stallungen, Pferdeboxen und Pferdetransportanhängern
- ✓ Private (unentgeltliche) Kutsch- und Schlittenfahrten
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. auf den von Ihnen bestimmten nicht gewerbsmäßig tätigen Hüter der Tiere.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die Sie selbst erleiden
- ✗ reine Vertragsverpflichtungen (z. B. der Anspruch auf die Rückzahlung eines Darlehens)
- ✗ Geldstrafen oder Bußgelder



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen
- ! durch gewerblich oder landwirtschaftlich gehaltene Tiere (gewerbliche Tierhalter-Haftpflichtversicherung bzw. Betriebs-Haftpflichtversicherung erforderlich)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Für Hundehalter besteht weltweit Versicherungsschutz. Für Pferdehalter besteht Versicherungsschutz im europäischen Ausland. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. Urlaub) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit wir den Vertrag anpassen können.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit.
- Sie können die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für die monatliche Zahlung ist das Lastschriftverfahren obligatorisch.
- Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen).
- Sie oder wir können den Vertrag auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch endgültiges Abschaffen des Tieres. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung



Produktinformationsblatt Versicherungen

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Deutschland

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Als Haus- und Grundstückseigentümer besteht für Sie eine so genannte Verkehrssicherungspflicht. Solche Pflichten sind z. B. die bauliche Instandhaltung des Gebäudes und das Schneeräumen im Winter. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer (z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) für Schäden an fremden Personen oder Sachen.
- ✓ Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Ansprüche berechtigt sind. Unberechtigte Ansprüche wehren wir für Sie ab. Bei berechtigten Ansprüchen übernehmen wir die Bezahlung des Schadens bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe der Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.

Die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für die wesentlichen Gefahren, die von Ihrem Grundstück und den darauf stehenden Gebäuden ausgehen. Dazu gehören insbesondere Schäden durch

- ✓ Schadhafte Treppen und Wege,
- ✓ mangelhafte Beleuchtung oder Glätte bzw. Verschmutzung von Gehwegen,
- ✓ durch sich lösende Gebäudeteile,
- ✓ den Einsatz von Aufsitzrasenmähern, Schneeräumgeräten und anderen nicht-versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.
- ✓ Bei Wohnungseigentümergeinschaften erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden aus den Gefahren des gemeinschaftlichen Eigentums (Treppenhaus, Einfahrt, Dach).
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen beziehen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die Sie selbst erleiden
- ✗ reine Vertragsverpflichtungen (z. B. der Anspruch auf die Rückzahlung eines Darlehens)
- ✗ Geldstrafen oder Bußgelder



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! aus beruflicher Tätigkeit
- ! durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen
- ! durch überwiegend gewerblich genutzte Gebäude (gewerbliche Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung erforderlich)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für das im Versicherungsschein genannte Grundstück und die darauf stehenden Gebäude Versicherungsschutz. Dies gilt auch für im Ausland eintretene Versicherungsfälle, wenn diese auf Ihr Grundstück im Inland zurückzuführen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit wir den Vertrag anpassen können.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit.
- Sie können die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für die monatliche Zahlung ist das Lastschriftverfahren obligatorisch.
- Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen).
- Sie oder wir können den Vertrag auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Verkauf des Hauses. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Bauherren-Haftpflichtversicherung



Produktinformationsblatt Versicherungen

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Deutschland

Bauherren-Haftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Bauherren-Haftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Bauherren-Haftpflichtversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Bauherr für Schäden an fremden Personen oder Sachen, auch wenn man den Bau nicht selbst durchführt, sondern Sachverständige (Architekten, Bauunternehmer, Bauhandwerker) damit betraut.
- ✓ Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Ansprüche berechtigt sind. Unberechtigte Ansprüche wehren wir für Sie ab. Bei berechtigten Ansprüchen übernehmen wir die Bezahlung des Schadens bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe der Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.

Die Bauherren-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für die wesentlichen Gefahren, die von Ihrer Baustelle, Ihrem Grundstück und den darauf stehenden Gebäuden ausgehen. Dazu gehören insbesondere Schäden durch

- ✓ die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten für die Baustelle (z. B. ungesicherte Baugruben),
- ✓ mangelnde Auswahl und Überwachung der am Bau beteiligten Unternehmen,
- ✓ Bauausführungen in Eigenleistung oder mit Nachbarschaftshilfe, die berechtigte Benutzung von nicht-versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. sämtliche mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen (private Bauhelfer).



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die Sie selbst erleiden
- ✗ reine Vertragsverpflichtungen (z. B. der Anspruch auf die Rückzahlung eines Darlehens)
- ✗ Geldstrafen oder Bußgelder



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen
- ! an gepachteten oder geliehenen Sachen
- ! durch das Verändern der Grundwasserhältnisse
- ! als Bauherr von gewerblichen Baumaßnahmen (gewerbliche Bauherren-Haftpflichtversicherung erforderlich)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für die Baumaßnahme auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück Versicherungsschutz. Dies gilt auch für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf Ihr Bauvorhaben im Inland zurückzuführen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Den Versicherungsbeitrag müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit wir den Vertrag anpassen können.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.
- Sie können den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, ihn von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung der Bauarbeiten oder spätestens zu dem vertraglich vereinbarten Ende der Laufzeit.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsschutz endet zur vertraglich bestimmten Zeit (Ende der Bauarbeiten oder spätestens Ende der Laufzeit). Sie oder wir können den Vertrag auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Nichtrealisierung des Bauvorhabens. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung



Produktinformationsblatt Versicherungen

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Deutschland

Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Als Öltankbesitzer haften Sie nach dem Wasserhaushaltsgesetz auch ohne Verschulden in unbegrenzter Höhe, wenn Heizöl in das Erdreich und das Grundwasser gerät. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltank) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.
- ✓ Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Ansprüche berechtigt sind. Unberechtigte Ansprüche wehren wir für Sie ab. Bei berechtigten Ansprüchen übernehmen wir die Bezahlung des Schadens bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe der Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.

Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden an fremden Personen oder Sachen, für die Sie als Inhaber von privaten Heizöltanks einstehen müssen. Versichert sind auch die Kosten für

- ✓ notwendige Rettungsmaßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Gewässerschäden (z. B. die Kosten für das Ausheben, Abfahren und Verbrennen von verunreinigtem Erdreich, das Anlegen von Sperr- und Beobachtungsbrunnen),
- ✓ das Reinigen von Grundwasser, Brunnen sowie fließenden und stehenden Gewässern.
- ✓ Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schäden an Ihren eigenen Grundstücks- und Gebäudeteilen (z. B. Verunreinigungen am Mauerwerk, am Fundament des Hauses sowie an der Gartenanlage).
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen beziehen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die Sie selbst erleiden (ausgenommen Schäden an Ihren eigenen Grundstücks- und Gebäudeteilen)
- ✗ reine Vertragsverpflichtungen (z. B. der Anspruch auf die Rückzahlung eines Darlehens)
- ✗ Geldstrafen oder Bußgelder



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen
- ! an Ihrem Heizöltank selbst
- ! durch gewerblich genutzte Heizöltanks (Betriebs-Haftpflicht- bzw. Umwelтанlagen-Versicherung erforderlich)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben für das im Versicherungsschein genannte Grundstück Versicherungsschutz, auf dem sich der Heizöltank befindet. Dies gilt auch für im Ausland eintretene Versicherungsfälle, wenn diese auf Ihren Heizöltank im Inland zurückzuführen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit wir den Vertrag anpassen können.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit.
- Sie können die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für die monatliche Zahlung ist das Lastschriftverfahren obligatorisch.
- Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen).
- Sie oder wir können den Vertrag auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Abschaffung des Heizöltanks. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung



Produktinformationsblatt Versicherungen

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Deutschland

Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter, Besitzer oder wegen des Gebrauchs von Motor- und/oder Segelbooten.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass

- ✓ der regelmäßige Standort des Wasserfahrzeugs im Inland liegt,
- ✓ Sie das Wasserfahrzeug im Wesentlichen zu privaten Zwecken nutzen,
- ✓ Sie zum Führen des Wasserfahrzeugs berechtigt sind (mit Zustimmung des Eigentümers und als Inhaber der erforderlichen behördlichen Erlaubnis, z. B. den Motorbootführerschein).

- ✓ Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Ansprüche berechtigt sind. Unberechtigte Ansprüche wehren wir für Sie ab. Bei berechtigten Ansprüchen übernehmen wir die Bezahlung des Schadens bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe der Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.

Die Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden an fremden Personen oder Sachen, für die Sie als Halter, Besitzer oder wegen des Gebrauchs eines Wasserfahrzeugs eintreten müssen. Dazu gehören auch von Ihnen verursachte Schäden

- ✓ aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachensfliegern,
- ✓ aus der Teilnahme an Segelregatten,
- ✓ bei Verunreinigung von Gewässern durch ausgelaufene Kraftstofftanks,
- ✓ durch nicht versicherungspflichtige Bootsanhänger (Trailer),
- ✓ an gemieteten Einstellräumen (z. B. Winterlager) und Steganlagen.

- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, die zur Bedienung des Wasserfahrzeugs berechtigt sind (z. B. Skipper).



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die Sie selbst erleiden
- ✗ reine Vertragsverpflichtungen (z. B. der Anspruch auf die Rückzahlung eines Darlehens)
- ✗ Geldstrafen oder Bußgelder



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen
- ! aus der Teilnahme an Motorbootrennen
- ! durch gewerblich genutzte Wasserfahrzeuge (gewerbliche Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung erforderlich)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. Urlaub) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt. Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob der deutsche Versicherungsschutz den Anforderungen des Gastlandes entspricht und ob spezielle Bestätigungen (z. B. „blaue“ Versicherungsbestätigung für Auslandsaufenthalte in Italien) mitgeführt werden müssen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit wir den Vertrag anpassen können.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit.
- Sie können die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für die monatliche Zahlung ist das Lastschriftverfahren obligatorisch.
- Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen).
- Sie oder wir können den Vertrag auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Verkauf des Wasserfahrzeugs. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Jagd-Haftpflichtversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen



Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G. Deutschland

Jagd-Haftpflichtversicherung

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Jagd-Haftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen).

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Jagd-Haftpflichtversicherung an.



Was ist versichert?

- ✓ Als Jäger müssen Sie nach dem Bundesjagdgesetz eine Haftpflichtversicherung abschließen, wenn Sie als Inhaber eines Jagdscheins der Jagd nachgehen wollen. Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Jäger für Schäden an fremden Personen oder Sachen.
- ✓ Wir prüfen, ob die gegen Sie geltend gemachten Ansprüche berechtigt sind. Unberechtigte Ansprüche wehren wir für Sie ab. Bei berechtigten Ansprüchen übernehmen wir die Bezahlung des Schadens bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe der Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen im Versicherungsvertrag.

Die Jagd-Haftpflichtversicherung bietet Versicherungsschutz für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehen. Dazu gehören insbesondere von Ihnen verursachte Schäden

- ✓ aus mangelnder Instandhaltung von jagdlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze, Jagdhütten und Futterplätze),
- ✓ aus der Abgabe von Wild bzw. Wildbret (Produkthaftpflicht),
- ✓ aus Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition. Auf Ihren Wunsch leisten wir auch ohne Verschulden, wenn Sie einen Personenschaden durch Schusswaffengebrauch verursacht haben (z. B. Jagdunfall durch Querschläger).

Darüber hinaus besteht auch Versicherungsschutz für

- ✓ Schäden durch Ihre Jagdhunde – während und außerhalb der Jagd – auch ohne Brauchbarkeitsprüfung,
- ✓ Personen- und Sachschäden die Sie bei der Jagd selbst erleiden, wenn der Schädiger zahlungsunfähig ist und selbst keine bzw. keine ausreichende Jagd-Haftpflichtversicherung hat (Forderungsausfalldeckung).
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. nicht gewerbsmäßig tätige Hüter von Jagdgebrauchshunden.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden, die Sie selbst erleiden (ausgenommen im Rahmen der Forderungsausfalldeckung)
- ✗ reine Vertragsverpflichtungen (z. B. der Anspruch auf die Rückzahlung eines Darlehens)
- ✗ Geldstrafen oder Bußgelder



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind z. B. Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! durch den Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen
- ! an gepachteten oder geliehenen Sachen sowie
- ! Wildschäden



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit (auch als Halter von Jagdhunden) Versicherungsschutz. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt. Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob der deutsche Versicherungsschutz den Anforderungen des Gastlandes entspricht.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat, damit wir den Vertrag anpassen können.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefährdende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit.
- Sie können die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für die monatliche Zahlung ist das Lastschriftverfahren obligatorisch.
- Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen).
- Sie oder wir können den Vertrag auch kündigen z. B. nach einem Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch endgültige Aufgabe der Jagd. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Weitere Informationen unter: www.mecklenburgische.de

Kundeninformation zur privaten Haftpflicht-Versicherung

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name und Anschrift: Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: Mecklenburgische Versicherungsgruppe, 30619 Hannover

Sitz: Neubrandenburg und Hannover.
Eintragung im Handelsregister: HRB Nr. 1 beim Amtsgericht Neubrandenburg und HRB Nr. 4667 beim Amtsgericht Hannover

Vorstand: Toren Grothe (Vorsitzender), Dr. Frederik Hesse, Marguerite Mehmel, Nicolas Neuschulz, Knut Söderberg

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Flemming

Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand unserer Geschäftstätigkeit ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Schadens- und Personenversicherungen.

Wie kommt der Vertrag zustande und wie lange sind Sie an Ihren Antrag gebunden?

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies spätestens durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

Wir haben keine Frist vorgesehen, wie lange Sie an Ihren Antrag gebunden sind.

Dauer und Beendigung des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab. Sie wird im Antrag und im Versicherungsschein wiedergegeben.

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit und hiernach zum Ende eines jeden Versicherungsjahres durch Sie oder uns in Textform gekündigt werden.

Darüber hinaus bestehen Kündigungsrechte bei einer Beitragsangleichung oder nach einem Versicherungsfall, die in den Mecklenburgische AHB 2019 unter den Ziffern 18 und 19 geregelt sind.

Anwendbares Recht

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.

Zuständiges Gericht

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Vertragsprache

Die maßgebliche Sprache für die Anbahnung des Vertragsverhältnisses, für das Vertragsverhältnis selbst und die gesamte Kommunikation ist Deutsch.

Kontakt

Es ist uns wichtig, Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten individuell zu beraten. Deswegen stehen wir Ihnen jederzeit gern für ein persönliches Gespräch zu Verfügung. Wenn Sie also Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder sich solche ergeben, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende Agentur oder an die Direktion. Die Anschriften finden Sie im Antrag bzw. im Versicherungsschein.

Eine besondere Leistung unserer Gesellschaft ist der 24-Stunden-Telefonservice unter

0511 5351-513

Über diese Rufnummer sind wir auch nachts und am Wochenende, an jedem Tag im Jahr und rund um die Uhr für Sie zu sprechen. Dies gilt vor allem für Schadenfälle, wenn unsere Agentur einmal nicht für Sie erreichbar sein sollte.

Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden

Falls Sie einmal mit den Leistungen der Mecklenburgischen nicht zufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur. Gern steht Ihnen auch die für Sie zuständige Bezirksdirektion oder die Direktion in Hannover mit dem oben namentlich genannten Vorstand zur Verfügung.

Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Telefon: 0800 2 100 500
E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Wichtige Anzeigepflichten

Nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) informieren wir Sie hiermit über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsticherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Versicherungsbedingungen

Für den Versicherungsvertrag gelten neben der Satzung und dem von Ihnen gestellten Antrag die nachstehenden Versicherungsbedingungen:

	Seite		Seite
– Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (Mecklenburgische AHB 2019)	19-24	B. Tierhalter-Haftpflichtversicherung	32-33
– Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung	25	C. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung	34-35
Darüber hinaus gelten – sofern Versicherungsschutz jeweils beantragt –:		D. Bauherren-Haftpflichtversicherung	35-36
– Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die		E. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	37
A. Privat-Haftpflichtversicherung und – falls besonders vereinbart – die Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung	25-32	F. Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung	38-39
		G. Jagd-Haftpflichtversicherung	39-42

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (Mecklenburgische AHB 2019)

10/19

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos

18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden, örtlich zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht
33. Versicherungsjahr
34. Bedingungsanpassung

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

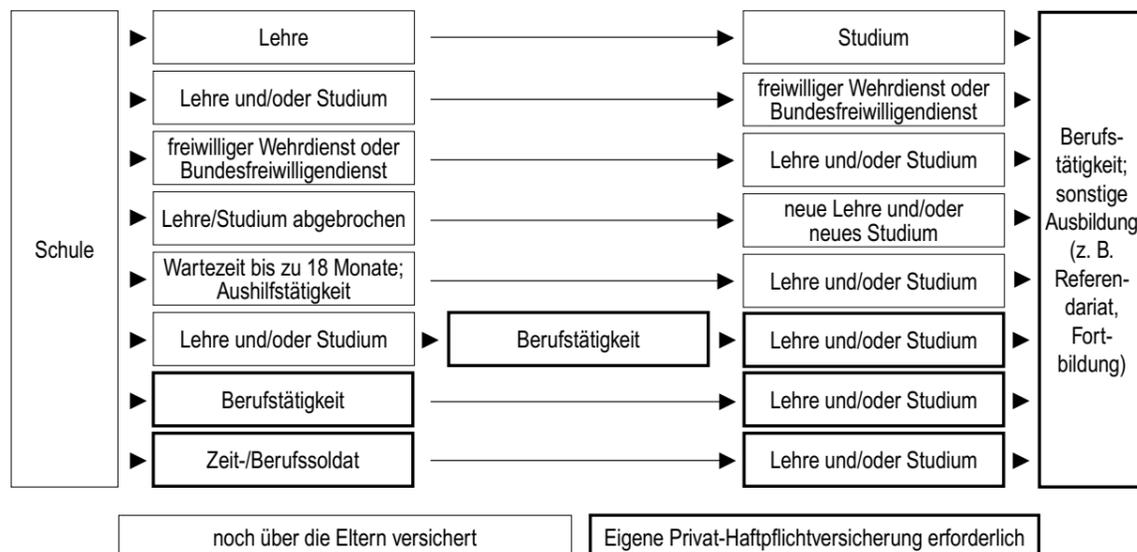
- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
 - (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
 - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht
 - für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
 - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Versicherungsschutz besteht jedoch bei einer Versicherungspflicht für Hundehalter, soweit es sich nicht um gefährliche Hunde bzw. Kampfhunde nach landesrechtlichen Vorschriften handelt,
 - für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden,
 - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
 - (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Mitversicherung von volljährigen unverheirateten Kindern im Rahmen der elterlichen Privat-Haftpflicht

Für minderjährige Kinder besteht grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen der elterlichen Privat-Haftpflichtversicherung. Bei volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz nur, solange sie unverheiratet sind und sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung – nicht Fortbildung – befinden (siehe Schaubild).



Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.	6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.	<u>Zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:</u> Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.	Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung 8. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungssteuer
(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.		7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.	8.1 Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt.
4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) auf den Betrag von 5.000.000 € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.	6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.	7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.	8.2 Beitragszahlung Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Zahlungsperiode umfasst je nach Vereinbarung bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr. Beim Einmalbeitrag entspricht die Zahlungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Die Vertragsdauer, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Ziffer 16 geregelt.
4.3 Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen. Versicherungsschutz besteht jedoch bei einer Versicherungspflicht für Hundehalter, soweit es sich nicht um gefährliche Hunde bzw. Kampfhunde nach landesrechtlichen Vorschriften handelt; (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind; (5) im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden; Darüber hinaus im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken (6) aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.	7. Ausschlüsse Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen: 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit – Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder – Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.	7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken. (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von – Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen); – Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen); – Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen; – Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.	8.3 Versicherungssteuer Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
5. Leistungen der Versicherung	7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.		9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	7.4 Haftpflichtansprüche (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten, (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages, (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.		9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.	7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind). (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist; (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist; (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist; (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist; (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;	7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind. 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).	9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.	7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.	7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf (1) gentechnische Arbeiten, (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO), (3) Erzeugnisse, die – Bestandteile aus GVO enthalten, – aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.	10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt. 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
6. Begrenzung der Leistungen	7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren; (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren; (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.	7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt, (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen, (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.	10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen wurde. 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Absatz 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3 bleibt unberührt.
6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.	<u>Zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:</u> Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.	7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten, (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten, (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch, (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.	11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat
6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.		7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.	11.1 Rechtzeitige Zahlung Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese – auf derselben Ursache, – auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder – auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.		7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.	11.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.		7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.	
6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.			
6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.			

<p>Bei monatlicher Beitragszahlung (die monatliche Beitragszahlung ist nur bei Teilnahme am Lastschriftverfahren möglich), ist der Versicherer darüber hinaus berechtigt, bei Monatsbeiträgen unter 10 € den Vertrag auf eine jährliche, sonst auf eine vierteljährliche Beitragszahlung umzustellen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.</p>	<p>16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.</p>	<p>22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.</p>	<p>25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles</p>
<p>12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung – gestrichen –</p>	<p>17. Wegfall des versicherten Risikos Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.</p>	<p>22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.</p>	<p>25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.</p>
<p>13. Beitragsregulierung</p>	<p>18. Kündigung nach Beitragsangleichung</p>	<p>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</p>	<p>25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.</p>
<p>13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.</p>	<p>Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.</p>	<p>23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers</p>	<p>25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.</p>
<p>13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.</p>	<p>19. Kündigung nach Versicherungsverhältnis</p>	<p>23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.</p>	<p>25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.</p>
<p>13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgen.</p>	<p>19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn – vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder – dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.</p>	<p>23.2 Rücktritt (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>	<p>25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.</p>
<p>13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.</p>	<p>20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen</p>	<p>23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Kann der Versicherer nicht zurücktreten und kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Zahlungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen. Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist. Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.</p>	<p>26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten</p>
<p>14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.</p>	<p>20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.</p>	<p>23.4 Anfechtung Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>	<p>26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.</p>
<p>15. Beitragsangleichung 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn des Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.</p>	<p>20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle – durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat, – durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform gekündigt werden.</p>	<p>23.5 Der Versicherungsnehmer hat die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.</p>	<p>26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.</p>
<p>15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.</p>	<p>20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn – der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt; – der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.</p>	<p>23.6 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.</p>	<p>Weitere Bestimmungen</p>
<p>15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgebeiträge um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.</p>	<p>20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Zahlungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.</p>	<p>23.7 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.</p>	<p>27. Mitversicherte Personen</p>
<p>15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.</p>	<p>21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften</p>	<p>23.8 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>	<p>27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.</p>
<p>Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung</p>	<p>Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.</p>	<p>23.9 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.</p>	<p>27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.</p>
<p>16. Dauer und Ende des Vertrages</p>	<p>22. Mehrfachversicherung</p>	<p>24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles</p>	<p>28. Abtretungsverbot Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.</p>
<p>16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.</p>	<p>22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.</p>	<p>Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.</p>	<p>29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung</p>
<p>16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.</p>	<p>21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften</p>	<p>29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.</p>	<p>29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.</p>
<p>16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.</p>	<p>22. Mehrfachversicherung</p>	<p>29.2 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.</p>	<p>29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.</p>

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden, örtlich zuständiges Gericht

31.1 Meinungsverschiedenheiten und Beschwerden
Sollte der Versicherungsnehmer mit den Leistungen des Versicherers nicht zufrieden sein, kann er sich an die zuständige Agentur, die zuständige Bezirksdirektion oder an die Direktion in Hannover wenden. Die Kontaktdaten der zuständigen Agentur und der zuständigen Bezirksdirektion können den Vertragsunterlagen entnommen werden, die der Direktion Hannover lauten:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover
Postanschrift: 30619 Hannover
E-Mail: Privat.Gewerbe@mecklenburgische.de
Internet: www.mecklenburgische.de
Telefon: 0511 5351-513 · Telefax: 0511 5351-8499.

Darüber hinaus kann sich der Versicherungsnehmer auch an den Versicherungsombudsmann e.V. oder an die Versicherungsaufsicht wenden. Außerdem hat er die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

a) **Versicherungsombudsmann**
Als Verbraucher kann sich der Versicherungsnehmer an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden, wenn er mit einer Entscheidung des Versicherers nicht zufrieden ist.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000 · Telefax: 0800 3699000
(jeweils kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Die Beschwerde des Versicherungsnehmers wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

b) **Versicherungsaufsicht**
Ist der Versicherungsnehmer mit seiner Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, kann er sich auch an die für den Versicherer zuständige Aufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt als Versicherungsunternehmen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: 0228 4108-0 · Telefax: 0228 4108-1550

Hinweis: Das BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

31.2 **Klagen gegen den Versicherer**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

31.3 **Klagen gegen den Versicherungsnehmer**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33. Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

34. Bedingungsanpassung

34.1 Der Versicherer ist berechtigt, eine Bestimmung der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen anzupassen, d. h. zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen. Dazu ist der Versicherer aber nur berechtigt, wenn diese Bestimmung in den Versicherungsbedingungen in Folge eines der nachstehenden Ereignisse unwirksam ist:

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Gesetze und Verordnungen;
- Erlass einer höchstrichterlichen Entscheidung;
- Erlass eines bestandskräftigen Verwaltungsaktes (z. B. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht).

Die Berechtigung zur Anpassung gilt auch, wenn sich die entsprechende gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist dann, dass die für unwirksam erklärte Bestimmung mit einer Bestimmung in den Versicherungsbedingungen inhaltsgleich ist.

Versicherungsbedingungen sind alle vertraglich vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen.

34.2 Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn
a) die gesetzlichen Vorschriften keine konkreten Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen Bestimmung der Versicherungsbedingungen treten und die durch Unwirksamkeit nach Ziffer 34.1 entstandene Vertragslücke schließen;

- b) – durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Ziffer 34.1 das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder
- durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung nach Ziffer 34.1 eine Vertragslücke entsteht, deren Schließung zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

34.3 Die Anpassung der Versicherungsbedingungen erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Dies bedeutet, dass die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzt wird, die beide Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Bestimmung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre. Die Anpassung darf nicht dazu führen, dass das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen der Leistung des Versicherers und der Gegenleistung des Versicherungsnehmers zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert wird.

34.4 Wenn gesetzliche Vorschriften an die Stelle der unwirksamen Bestimmung der Versicherungsbedingungen treten, dann darf der Versicherer keine Anpassung vornehmen, es sei denn, der Versicherer übernimmt die gesetzliche Regelung lediglich zur Klarstellung, Vollständigkeit oder besseren Verständlichkeit inhaltsgleich in die Versicherungsbedingungen.

34.5 Die Anpassung der Versicherungsbedingungen kann nur erfolgen, wenn sämtliche Voraussetzungen dazu vorliegen. Sie erfolgt im gegenseitigen Interesse gemäß Ziffer 34.3. Eine Anpassung kann deshalb sämtliche Bestimmungen der vertraglich vereinbarten Versicherungsbedingungen betreffen, d. h. insbesondere

- a) die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (Mecklenburgische AHB 2019),
 - Umfang des Versicherungsschutzes (Ziffer 1 - 7),
 - Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung (Ziffer 8 - 15),
 - Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung (Ziffer 16 - 22),
 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Ziffer 23 - 26),
 - Weitere Bestimmungen (Ziffer 27 - 34),
- b) alle vertraglich vereinbarten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen,
- c) alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen.

34.6 Die Anpassung der Versicherungsbedingungen ist nur zulässig, wenn ein unabhängiger Treuhänder festgestellt hat,

- dass eine der in den Ziffern 34.1 und 34.2 genannten Voraussetzungen für die Anpassung zutrifft,
- dass sich das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen der Leistung des Versicherers und der Gegenleistung des Versicherungsnehmers durch die Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers verändert.

Als unabhängiger Treuhänder darf nur eingesetzt werden, wer zuverlässig ist und über ausreichende Kenntnisse des Versicherungsrechts verfügt.

34.7 Die angepassten Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer unter Kenntlichmachung der Unterschiede und einer Erläuterung der maßgeblichen Gründe für die Anpassung spätestens 6 Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung, kündigen.

Erfolgt bis zum Inkrafttreten der angepassten Versicherungsbedingungen keine Kündigung, wird der Versicherungsvertrag mit den angepassten Bestimmungen fortgeführt.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung

10/19

- | | | | |
|-----|---|------|---|
| 1. | Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB 2019 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. | 2.8 | aus <ul style="list-style-type: none">– Rationalisierung und Automatisierung,– Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,– Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten; |
| 2. | Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden | 2.9 | aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts; |
| 2.1 | durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen; | 2.10 | aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen; |
| 2.2 | durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen); | 2.11 | aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen; |
| 2.3 | aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit; | 2.12 | aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung; |
| 2.4 | aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen; | 2.13 | aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen. |
| 2.5 | aus Vermittlungsgeschäften aller Art; | | |
| 2.6 | aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung; | | |
| 2.7 | aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung; | | |

A. Privat-Haftpflichtversicherung

10/19

- | | |
|--|--|
| 1. Versichertes Risiko | 4. Haus und Wohnung |
| 2. Mitversicherte Personen | 4.1 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr, Photovoltaikanlagen, Flächen-geothermie-Anlagen |
| 2.1 Ehegatte / eingetragener Lebenspartner | 4.2 Sachschäden durch Abwässer |
| 2.2 Minderjährige Kinder | 4.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden) |
| 2.3 Volljährige Kinder | 4.4 Sachschäden durch allmähliche Einwirkung |
| 2.4 Kinder mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung | 4.5 Abhandenkommen von privaten Schlüsseln |
| 2.5 Pflegebedürftige Familienangehörige | 5. Freizeit und Sportausübung |
| 2.6 Im Haushalt beschäftigte Personen | 6. Waffen und Munition |
| 2.7 Au-Pairs und Austauschschüler | 7. Tiere |
| 2.8 Eheähnlicher Lebenspartner – falls besonders vereinbart – | 8. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge |
| 2.9 Alleinstehender Familienangehöriger – falls besonders vereinbart – | 9. Schäden im Ausland |
| 3. Familie und Haushalt | 10. Übertragung elektronischer Daten |
| 3.1 Familien- und Haushaltsvorstand | 11. Ansprüche aus Benachteiligung |
| 3.2 Dienstherr | 12. Gewässerschäden |
| 3.3 Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) | 13. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) |
| 3.4 Tätigkeit als Betreuer | 14. Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers |
| 3.5 Fachpraktischer Unterricht | 15. Diensthaftpflicht für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes |
| 3.6 Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit | |
| 3.7 Selbstständige nebenberufliche Tätigkeit | |

Hinweise:

Falls die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tarif für Familien oder nach dem Tarif „55plus“ für Personen ab 55 Jahre beantragt wurde, besteht der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, den Ehepartner bzw. eheähnlichen Lebenspartner und seine mitversicherten Kinder.

Falls die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tarif für Einzelpersonen beantragt wurde, besteht der Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer. Ziffer 2 (ausgenommen Ziffer 2.6) der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen gilt als gestrichen.

Falls die Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tarif für Alleinerziehende beantragt wurde, besteht der Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer und seine mitversicherten Kinder (ohne Ehepartner bzw. eheähnlichen Lebenspartner). Ziffer 2.1 und 2.8 der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen gelten als gestrichen.

Bei Änderung der persönlichen / familiären Verhältnisse des Versicherungsnehmers (z. B. durch Heirat, Geburt, Adoption) besteht ggf. für Ehegatten und Kinder nur Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2019).

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.

1.2 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art (siehe jedoch Ziffer 3.6) (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Mitversicherte Personen

Hinweise:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche – des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen, – mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer, – mitversicherter Personen untereinander.

Mitversichert sind jedoch Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialleistungsträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden und Sachschäden an Gebäuden, die beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte, bei mitversicherten Personen durch den Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht werden.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Mitversichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1 Ehegatte / eingetragener Lebenspartner

des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers;

2.2 Minderjährige Kinder

2.2.1 ihrer minderjährigen unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder);

2.2.2 Für Schäden durch deliktsunfähige Kinder unter 7 Jahren gilt: Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Kein

<p>Versicherungsschutz besteht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergangenen Recht. Für Enkelkinder, für die Sie vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, gilt dieser Versicherungsschutz entsprechend. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind. Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall 10.000 €.</p>	<p>3. Familie und Haushalt</p> <p>Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht</p> <p>3.1 Familien- und Haushaltsvorstand</p> <p>als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);</p>	<p>(3) eines Wochenend-/Ferienhauses oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens;</p> <p>(4) eines unbebauten Grundstückes bis 1.500 qm, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die genannten Immobilien und Grundstücke sich im Inland befinden und diese vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ausschließlich zu privaten (Wohn-)Zwecken genutzt werden.</p>	<p>das Abhandenkommen zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. bei Raub oder Diebstahl). Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer (z. B. Schlüsselverlustversicherung) zu erlangen.</p>
<p>2.3 Volljährige Kinder</p>	<p>3.2 Dienstherr</p>	<p>4.1.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziffer 4.1.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht</p>	<p>4.5.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für</p>
<p>2.3.1 ihrer volljährigen unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, Anerkennungsjahr –, nicht Referendanzzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.), höchstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Dieses gilt auch, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Gleiches gilt für Wartezeiten bis zu 18 Monate bis zum Beginn einer Berufsausbildung oder des Studiums nach Abschluss der Schulausbildung. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn innerhalb dieser Wartezeit Aushilftätigkeiten ausgeübt werden.</p>	<p>als Dienstherr der in ihrem Haushalt tätigen Personen (siehe auch hierzu Ziffer 11);</p> <p>3.3 Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern)</p> <p>als Tagesmutter (Tageseltern) aus der Beaufsichtigung von bis zu sechs zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt oder im Haushalt der betreuten Kinder, auch außerhalb der Wohnung; z. B. bei Spielen, Ausflügen usw. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche (entgeltliche) Tätigkeit handelt. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der zu betreuenden Kinder. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der betreuten Kinder;</p>	<p>(1) als Vermieter</p> <ul style="list-style-type: none"> – von einzelnen Wohnräumen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen, – einer (Einlieger-)Wohnung im selbst genutzten Ein- bzw. Zweifamilienhaus; soweit dort eine Wohnung vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen selbst bewohnt wird, sowie – von bis zu insgesamt drei Eigentumswohnungen/Ferienwohnungen; <p>(2) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;</p> <p>(3) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2019);</p> <p>(4) als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf einem selbst bewohnten Ein-/Zweifamilienhaus bis 15 kWp. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers entstehen;</p> <p>(5) als Inhaber von Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper; keine Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden). Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) und (3) AHB 2019 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben und Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer auftreten;</p> <p>(6) als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;</p> <p>(7) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.</p>	<p>(1) den Ersatz der Schlüssel;</p> <p>(2) die notwendige Auswechslung / Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen;</p> <p>(3) vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und</p> <p>(4) – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.</p> <p>4.5.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <p>(1) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. wegen Einbruchs);</p> <p>(2) die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen bei Wohnungseigentümern sowie Schäden in Höhe des Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum;</p> <p>(3) Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln, Kfz-Schlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;</p> <p>(4) Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die der Versicherungsnehmer aufgrund eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art besaß.</p>
<p>2.3.2 Nachversicherungsschutz</p> <p>Entfällt die Mitversicherung der vorgenannten Kinder, weil sie nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben, besteht Nachversicherungsschutz für bis zu 6 Monate, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;</p>	<p>3.4 Tätigkeit als Betreuer</p> <p>als vom Vormundschaftsgericht bestellter – nicht beruflicher – Betreuer / Vormund für die zu betreuende Person;</p>	<p>(5) als Inhaber von Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper; keine Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden). Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) und (3) AHB 2019 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben und Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer auftreten;</p> <p>(6) als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;</p> <p>(7) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.</p>	<p>4.5.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 €, bei nicht verschuldetem Schlüsselverlust beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 2.500 €.</p>
<p>2.4 Kinder mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung</p>	<p>3.5 Fachpraktischer Unterricht</p>	<p>(6) als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;</p> <p>(7) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.</p>	<p>5. Freizeit und Sportausübung</p>
<p>ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung;</p>	<p>aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) dieser Einrichtungen;</p>	<p>aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) dieser Einrichtungen;</p>	<p>Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht</p>
<p>2.5 Pflegebedürftige Familienangehörige</p>	<p>3.6 Ehrenamtliche Tätigkeit / Freiwilligenarbeit</p>	<p>(7) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.</p>	<p>5.1 aus dem Besitz und Gebrauch von</p>
<p>ihrer in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen, dauernd pflegebedürftigen Familienangehörigen (gemäß Ziffer 7.5 AHB 2019), denen von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 1 zuerkannt wurde. Die Mitversicherung endet mit dem Wegfall der Pflegebedürftigkeit oder der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem pflegebedürftigen Familienangehörigen. Bei direkt anschließendem Aufenthalt in einem Pflegeheim bleibt der Versicherungsschutz bestehen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;</p>	<p>aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit.</p> <p>(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit, – in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden, – bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen. <p>(2) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von</p> <ul style="list-style-type: none"> – öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, – wirtschaftlichen / sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB; 	<p>aus dem Besitz und Gebrauch von</p> <p>(1) Fahrrädern (auch Elektrofahrräder / Pedelecs mit nicht mehr als 25 km/h – auch mit Anfahrhilfe bis 6 km/h – und bis 250 Watt Motorleistung). Mitversichert ist die Teilnahme an privaten Radrennen (z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon, Mountainbiking) sowie die Vorbereitung hierzu (Training), sofern hierfür keine Lizenz erforderlich ist;</p> <p>(2) sonstigen nicht selbstfahrenden Landfahrzeugen (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe);</p> <p>(3) Strand-, Land- und Eisseglern.</p>	<p>5.1 aus dem Besitz und Gebrauch von</p> <p>(1) Fahrrädern (auch Elektrofahrräder / Pedelecs mit nicht mehr als 25 km/h – auch mit Anfahrhilfe bis 6 km/h – und bis 250 Watt Motorleistung). Mitversichert ist die Teilnahme an privaten Radrennen (z. B. Straßenrundfahrten, Triathlon, Mountainbiking) sowie die Vorbereitung hierzu (Training), sofern hierfür keine Lizenz erforderlich ist;</p> <p>(2) sonstigen nicht selbstfahrenden Landfahrzeugen (z. B. Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe);</p> <p>(3) Strand-, Land- und Eisseglern.</p>
<p>2.6 Im Haushalt beschäftigte Personen</p>	<p>3.7 Selbstständige nebenberufliche Tätigkeit</p>	<p>(2) Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von</p> <ul style="list-style-type: none"> – öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämtern wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, – wirtschaftlichen / sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB; 	<p>5.2 aus der Ausübung von Sport.</p> <p>Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus</p> <ul style="list-style-type: none"> – einer jagdlichen Betätigung; – der Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).
<p>der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (auch Au-Pair) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;</p>	<p>aus selbstständiger nebenberuflicher Tätigkeit.</p> <p>(1) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen nebenberuflichen Tätigkeiten (z. B. Flohmarkt-, Basarverkauf, Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht), sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Betriebs- oder Berufshaftpflicht) besteht. Der Gesamtumsatz aus diesen Tätigkeiten darf jährlich max. 6.000 € betragen. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Versicherungsschutz wird in diesem Fall nur über eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung geboten. Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) AHB 2019 (Risikoerhöhung/-erweiterung) finden keine Anwendung.</p> <p>(2) Nicht versichert sind medizinisch / heilende und planende / bauleitende Tätigkeiten oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.</p>	<p>4.2 Sachschäden durch Abwässer</p> <p>Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB 2019 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.</p>	<p>6. Waffen und Munition</p> <p>Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.</p>
<p>2.7 Au-Pairs und Austauschschüler</p>	<p>4. Haus und Wohnung</p>	<p>4.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)</p>	<p>7. Tiere</p>
<p>von Au-Pairs und Austauschschülern während der Dauer Ihres Gastaufenthaltes, die vorübergehend – bis zu einem Jahr – im Haushalt des Versicherungsnehmers leben, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;</p>	<p>4.1 Wohnungen, Immobilien, Räume, Bauherr, Photovoltaikanlagen, Flächen-geothermie-Anlagen</p>	<p>Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.</p>	<p>7.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von</p> <ul style="list-style-type: none"> – zahmen Haustieren (z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben), – gezähmten Kleintieren (z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen), – privat gehaltenem Kleinvieh (z. B. Schweine, Schafe, Ziegen), – Assistenzhunden (z. B. Blinden-, Signal- und Behindertenbegleithunde) und – Bienen. <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hunden, soweit es sich nicht um Assistenzhunde handelt, – Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, – wilden Tieren sowie von – Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.
<p>2.8 Eheähnlicher Lebenspartner – falls besonders vereinbart –</p>	<p>4.1.1 Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber (z. B. Eigentümer oder Mieter)</p>	<p>4.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich</p>	<p>7.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers</p>
<p>im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen in Abänderung von Ziffer 2.1 der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder und pflegebedürftigen Familienangehörigen, diese entsprechend Ziffer 2.2 bis 2.5:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein. – Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannt werden. 	<p>Bei Wohnungseigentum besteht Versicherungsschutz als Sondereigentümer. Versichert sind dabei Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;</p> <p>(2) eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte oder Reihenhauses) oder eines Zweifamilienhauses. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Miteigentum an zu einem Ein- oder Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Durchgangswegen, private Park- und Stellplätze, Abstellplätze für Mülltonnen). Bei Haftpflichtansprüchen der Gemeinschaft der Miteigentümer wegen Beschädigung der Gemeinschaftsanlagen erstreckt sich die Leistungspflicht nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers;</p>	<p>(1) an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 €;</p> <p>(2) an der Einrichtung von vorübergehend (bis zu 6 Monate) gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen / -häusern und ähnlichen Unterküften, die nicht gleichzeitig Wohnsitz sind. Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 €.</p>	<p>– als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,</p> <p>– als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,</p> <p>– als Fahrer bei der Benutzung fremder Fahrzeuge zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fahrwerks-eigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.</p>
<p>2.9 Alleinstehender Familienangehöriger – falls besonders vereinbart –</p>	<p>4.5 Abhandenkommen von privaten Schlüsseln</p>	<p>4.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen</p>	<p>8. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge</p>
<p>im Falle ausdrücklicher Vereinbarung ein namentlich benannter, alleinstehender Familienangehöriger, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt. Die Mitversicherung endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Familienangehörigen.</p>	<p>4.5.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, zu privaten Zwecken überlassenen Schlüsseln (auch Codekarten für elektronische Schlösser, Fernbedienungen (Transponder) mit Schlüsselfunktion sowie General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.</p>	<p>(1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;</p> <p>(2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich um unbewegliche Sachen handelt;</p> <p>(3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;</p> <p>(4) Schäden infolge von Schimmelbildung.</p>	<p>8.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.</p>
<p>2.9 Alleinstehender Familienangehöriger – falls besonders vereinbart –</p>	<p>4.5 Abhandenkommen von privaten Schlüsseln</p>	<p>4.5.2 Nicht verschuldeter Schlüsselverlust</p>	<p>8.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von</p>
<p>im Falle ausdrücklicher Vereinbarung ein namentlich benannter, alleinstehender Familienangehöriger, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt. Die Mitversicherung endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Familienangehörigen.</p>	<p>4.5.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, zu privaten Zwecken überlassenen Schlüsseln (auch Codekarten für elektronische Schlösser, Fernbedienungen (Transponder) mit Schlüsselfunktion sowie General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.</p>	<p>Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für gesetzliche Haftpflichtansprüche auf den Einwand des fehlenden Verschuldens, wenn dieser</p>	<p>den Gebrauch ausschließlich von</p>

8.2.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
 - (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (3) Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (4) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (5) Kraftfahrzeuganhängern, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
 - (6) ferngelenkten Land-Modellfahrzeugen.
- Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB 2019 und in Ziffer 4.3 (1) AHB 2019.

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB 2019 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

8.2.2 Luftfahrzeuge

- (1) Flugmodellen, unbemannten Ballonen (nicht jedoch Skylaternen) und Drachen, die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt; und – falls besonders vereinbart –
- (2) ferngesteuerten Flugmodellen / Flugdrohnen mit Elektromotor bis 2 kg Fluggewicht, auch soweit sie einer Versicherungspflicht nach dem Luftverkehrsgesetz unterliegen.

Für Ziffer 8.2.2 (1) und 8.2.2 (2) gilt:

Die Nutzung dieser Flugmodelle darf ausschließlich zu Zwecken der privaten Sport- oder Freizeitgestaltung erfolgen.

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

8.2.3 Wasserfahrzeuge

- (1) eigenen oder fremden Schlauch-, Ruder- oder Paddelbooten, Kanus, Surfbretter und dgl. (auch Windsurfbretter und Kitesurfergeräte mit Schleppschirmen bis zu einer Leinenlänge von höchstens 30 Metern), die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden;
- (2) Segelbooten
 - eigenen Segelbooten mit einer Segelfläche bis 15 qm;
 - fremden Segelbooten;
- (3) Wassersportfahrzeugen mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren)
 - eigenen Wassersportfahrzeugen mit einer Motorstärke bis 11 kW/15 PS, soweit keine Führerscheinplicht besteht;
 - fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit dieser Gebrauch nur gelegentlich erfolgt und für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- (4) ferngelenkten Wasser-Modellfahrzeugen.

9. Schäden im Ausland

- 9.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese
 - auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind, oder
 - bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren eingetreten sind. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 4.1.1.

- 9.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

10. Übertragung elektronischer Daten

- 10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.
Dies gilt ausschließlich für Schäden aus
 - (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 10.1 (1) bis 10.1 (3) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszu-tauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheits-

maßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB 2019 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

- 10.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.
Ziffer 6.3 AHB 2019 wird gestrichen.

- 10.4 Für Versicherungsfälle im Ausland besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- 10.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

11. Ansprüche aus Benachteiligungen

- 11.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.17 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen
 - als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen,
 - als Vermieter gemäß Ziffer 4.1.2 (1) gegenüber seinen Mietern.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen und Mieter sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungs- oder Mietverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungs- oder Mietverhältnis beendet ist.

- 11.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2019 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

- 11.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- (1) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung
Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- (2) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden, soweit nicht anderweitig bereits Versicherungsschutz besteht. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte.

- (3) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung
Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
- (4) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen
Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.
Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

11.4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben;
- (2) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadensersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- (3) Ansprüche wegen
 - Gehalt,
 - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
 - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
 - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

12. Gewässerschäden

12.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.
Sofem diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich

- für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.
Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2019).
- für Flächen-Geothermieanlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

12.2 Rettungskosten

Der Versicherer übernimmt

- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
 - außergerichtliche Gutachterkosten.
- Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

12.3 Ausschlüsse

- 12.3.1 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- 12.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmenberuhen.
Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

13. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- (3) Schädigung des Bodens.

- 13.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
 - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

13.2 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.

Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gemäß Ziffer 13.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

13.3 Ausland

Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 auch für die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

13.4 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- (2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

- 13.5 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB 2019 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

14. Fortsetzung der Privat-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

- 14.1 Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz fort. Das gilt:

- für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin und/oder
- unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin, mindestens jedoch für 6 Monate.

- 14.2 Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes gilt zusätzlich:

15. Diensthauptpflicht für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes

15.1 Versichertes Risiko

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und/oder des Ehepartners bzw. des im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich benannten eheähnlichen Lebenspartners als Beamter, Angestellter oder Arbeiter des öffentlichen Dienstes sowie als Angehöriger der Bundeswehr (ausgenommen Wehrpflichtige) oder des Bundesgrenzschutzes bei Ausübung seiner/ihrer dienstlichen Verrichtungen. Die Versicherung schützt gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden; sie umfasst

- Ansprüche geschädigter Dritter gegen den Versicherten;
- Rückgriffsansprüche wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte.

Hinweis: Vermögensschäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Hierfür ist der Abschluss einer speziellen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung erforderlich.

15.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Verwaltung und Betreuung von Grundstücken, Straßen, Wegen und Brücken, auch von Wasserstraßen und Schifffahrtswegen sowie aus der Führung wirtschaftlicher Betriebe;

- 15.2.1 als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Schienenfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden;
- 15.2.2 aus Forschungs- und Gutachterfähigkeit;
- 15.2.3 aus ärztlicher Tätigkeit jeglicher Art, auch aus der Tätigkeit als Hebamme, Psychologe, Physiker oder Ingenieur an Krankenhäusern;
- 15.2.4

- 15.2.5 aus der Betätigung im Flugsicherungs- oder Lotsendienst;
 15.2.6 wegen Schäden aus Mitführen und Gebrauch von Schusswaffen, mit Ausnahme von Pistolen, Karabinern und Maschinenpistolen;
 15.2.7 wegen Schäden an fiskalischem Eigentum, am Eigentum öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Sachen des Dienstherrn;
 15.2.8 aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienst- oder Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in der Dienststelle des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Für Lehrer, Erzieher und sonstige pädagogische Fachkräfte gilt: Eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

15.3 Abhandenkommen von Dienstschlüsseln

- 15.3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Dienstschlüsseln.
 15.3.2 Nicht verschuldeter Schlüsselverlust
 Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für gesetzliche Haftpflichtansprüche auf den Einwand des fehlenden Verschuldens, wenn dieser das Abhandenkommen zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. bei Raub oder Diebstahl). Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer (z. B. Schlüsselverlustversicherung) zu erlangen.
 15.3.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für
 (1) den Ersatz der Schlüssel;
 (2) die notwendige Auswechslung / Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen;
 (3) vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und
 (4) – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.
 15.3.4 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. wegen Einbruchs).

- 15.3.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 €, bei nicht verschuldetem Schlüsselverlust beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 2.500 €.

15.4 Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

Beschreibung des Versicherungsumfanges siehe Privat-Haftpflichtversicherung Ziffer 8.

15.5 Baubeamte

- 15.5.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 b) AHB 2019 – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erd-rutschungen.
 15.5.2 Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen, die Gegenstand der dienstlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers sind.

15.6 Lehrer

- 15.6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
 (1) der Erteilung von Experimentalunterricht (auch mit radioaktiven Stoffen);
 (2) Leitung und/oder Beaufsichtigung von Schüler- oder Klassenreisen sowie Schulausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen. Eingeschlossen ist hierbei – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – auch die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist;
 (3) der Erteilung von Nachhilfestunden;
 (4) der Tätigkeit als Kantor und/oder Organist.
 15.6.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Lehrtätigkeit im Ausland.

Besondere Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung – falls besonders vereinbart –

10/19

Sie haben mit uns eine Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung vereinbart, die den Versicherungsschutz der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung in folgendem Umfang erweitert:

1. Forderungsausfalldeckung

1.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- 1.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:
 – Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
 – die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.
 Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).
 1.1.2 Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage (die Beurteilung der Haftung des Schädigers sowie der Umfang und die Höhe der Entschädigung richten sich ausschließlich nach deutschem Recht) und ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter oder Hüter von Hunden oder Pferden. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

1.2 Leistungsvoraussetzungen

- Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
 1.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder

- einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Lichtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;
 1.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- und leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass
 – eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 – eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 – ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und
 1.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

1.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

- 1.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.
 1.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
 1.3.3 Für Schäden bis zur Höhe von 1.500 € besteht kein Versicherungsschutz.
 1.3.4 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

1.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 9 der Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung – für Versicherungsfälle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Lichtenstein eintreten.

1.5 Besondere Ausschlüsse

- 1.5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an
 1.5.1.1 Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;
 1.5.1.2 Immobilien, für die gemäß Ziffer 4.1.1 der Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung kein Versicherungsschutz besteht;

- 1.5.1.3 Pferden oder sonstigen Reit- und Züglern oder an Zuchtieren;
 1.5.1.4 Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

- 1.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für
 1.5.2.1 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung und der Zwangsvollstreckung;
 1.5.2.2 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 1.5.2.3 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 1.5.2.4 Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 – ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder
 – ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

2. Gewaltopferhilfe

- 2.1 Ergänzend zu Ziffer 1 der Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Schädiger eine vorsätzliche Gewalttat begangen hat oder der Schaden durch einen fremden Hund oder durch ein fremdes Pferd verursacht wurde.
 2.2 Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn
 – eine Strafanzeige vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gestellt wurde,
 – das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt,
 – der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat und
 – der Schädiger bzw. der Tierhalter oder Tierhüter unbekannt bleibt.
 2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 25.000 €. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

- 2.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
 2.4.1 Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder -anhängers verursacht worden sind,
 2.4.2 Schäden im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme an strafbaren Handlungen,
 2.4.3 psychische Folgeschäden,
 2.4.4 Sachschäden.

3. Abhandenkommen von Berufsschlüsseln

Hinweis: Für Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ist das Abhandenkommen von Dienstschlüsseln im Rahmen der Ziffer 15.3 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert.

- 3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln (auch Codekarten für elektronische Schlösser, Fernbedienungen (Transponder) mit Schlüsselfunktion sowie General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die dem Versicherten im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen und / oder im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden.
 3.2 Nicht verschuldeter Schlüsselverlust
 3.2.1 Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für gesetzliche Haftpflichtansprüche auf den Einwand des fehlenden Verschuldens, wenn dieser das Abhandenkommen zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. bei Raub oder Diebstahl).
 3.2.2 Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer (z. B. Schlüsselverlustversicherung) zu erlangen.
 3.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für
 3.3.1 den Ersatz der Schlüssel;
 3.3.2 die notwendige Auswechslung / Neuprogrammierung von Schlössern und Schließanlagen;
 3.3.3 vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und
 3.3.4 – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- 3.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus
 3.4.1 Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. wegen Einbruchs);
 3.4.2 dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Arbeitgeber des Versicherungsnehmers von Kunden oder sonstigen Dritten überlassen wurden;
 3.4.3 dem Abhandenkommen von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln, Kfz-Schlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

- 3.5 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 €, bei nicht verschuldetem Schlüsselverlust beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 2.500 €.

4. Schäden durch Gefälligkeitshandlungen

Für Schäden aus Anlass einer Gefälligkeitshandlung gilt:

- 4.1 Der Versicherer wird sich nicht auf einen stillschweigenden Haftungsausschluss bei Gefälligkeitshandlungen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.
 4.2 Berufliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers und Tätigkeiten, die der Versicherungsnehmer gegen Entgelt ausübt, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

5. Schäden durch deliktsunfähige Personen

Für Schäden durch deliktsunfähige Kinder unter 7 Jahren – im Straßenverkehr unter 10 Jahren – und sonstige deliktsunfähige Personen (z. B. aufgrund Demenz) gilt:

- 5.1 Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktsunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. ein Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Kein Versicherungsschutz besteht für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern bzw. privaten Versicherern oder Arbeitgebern aus übergangenen Recht. Für Enkelkinder, für die Sie vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen haben, gilt dieser Versicherungsschutz entsprechend.

- 5.2 Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

- 5.3 Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall 50.000 €.

6. Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 6.1 Schäden an unbeweglichen Sachen
 6.1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich
 (1) an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden,
 (2) an anderen baulichen Grundstücksbestandteilen (soweit nicht bereits nach Ziffer 6.1.1 (1) versichert). Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 €.
 6.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 (1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich um unbewegliche Sachen handelt;
 (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 (4) Schäden infolge von Schimmelbildung,

- 6.2 Schäden an beweglichen Sachen
 6.2.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen ausschließlich
 (1) von Inventar und Einrichtungsgegenständen in vorübergehend (bis zu 6 Monate) gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen/-häusern und ähnlichen Unterkünften, die nicht gleichzeitig Wohnsitz sind. Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000 €.
 (2) von sonstigen beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer geliehen oder gemietet hat oder die gefälligkeitshalber überlassen wurden. Dies gilt auch für medizinische Geräte und Hilfsmittel. Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 25.000 €, beim Abhandenkommen von Sachen beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 500 €.
 6.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 (1) Schäden an Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind,
 (2) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 (3) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (siehe aber Ziffer 9.2);
 (4) Schäden an Tieren;
 (5) Schäden an Schmuck, Wertsachen, Geld, Urkunden und Wertpapieren.

7. Schäden an Sachen von Arbeitskollegen bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit

- 7.1 Versichert sind Sachschäden an Gegenständen von Arbeitskollegen aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

- 7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 7.2.1 Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 7.2.2 Schäden an Schmuck, Wertsachen, Geld, Urkunden und Wertpapieren;
 7.2.3 Vermögensfolgeschäden;
 7.2.4 Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

- 7.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 €.
- 8. Entschädigung zum Neuwert**
- 8.1 In Abänderung von Ziffer 1 AHB 2019 leistet der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers Schadensersatz zum Neuwert. Als Neuwert gilt der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand.
- 8.2 Voraussetzung für die Neuwertentschädigung ist,
- dass die beschädigte/zerstörte Sache zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 3 Jahre war und
 - dass ein Totalschaden vorliegt, d. h. die Reparaturkosten übersteigen den Wiederbeschaffungswert, und
 - die Entschädigung zur Reparatur der beschädigten Sache oder den Kauf einer vergleichbaren Sache verwendet wird.
- 8.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500 €.
- 9. Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen**
- 9.1 Be- und Entladeschäden** (auch Kfz-Reinigung und -Pflege)
- 9.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 8.1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privat-Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die Dritten
- beim Be- und Entladen dieses Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers oder
 - bei Reinigungs- und Pflegearbeiten an dem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger
- zugefügt werden.
- 9.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden am selbst gebrauchten Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger.
- 9.1.3 Dem Versicherungsnehmer steht es frei, einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- 9.1.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 €.

- 9.2 Schäden durch Falschbetankung an gemieteten Kraftfahrzeugen**
- 9.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 und Ziffer 6.2.2 (3) dieser Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung mit Komfortdeckung – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die an fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoffen entstehen (z. B. die Kosten für das Absaugen des falschen Kraftstoffs bzw. die Reinigung des Kraftstoffsystems oder ein Motorschaden).
- 9.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Leasing, Dauermiete oder Firmenfahrzeuge).
- 9.2.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 €.
- 9.3 Abhandenkommen von Kfz-Schlüsseln**
- 9.3.1 Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB 2019 und abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln zu fremden geliehenen, gemieteten oder gefälligkeitshalber überlassenen Kraftfahrzeugen.
- 9.3.2 Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für gesetzliche Haftpflichtansprüche auf den Einwand des fehlenden Verschuldens, wenn dieser das Abhandenkommen zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. bei Raub oder Diebstahl).
- Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer (z. B. Schlüsselverlustversicherung) zu erlangen.
- 9.3.3 Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den Ersatz der Schlüssel, die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).
- 9.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden (z. B. Leasing, Dauermiete oder Firmenfahrzeuge).
- 9.3.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. wegen Einbruchs).
- 9.3.6 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 2.500 €.

- 3.1.3 wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
- 3.1.4 aus der privaten Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (z. B. Pferderennen, Reitturniere) und Schauvorführungen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
- Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Schäden an Personen und Pferden, die aktiv am Rennen teilnehmen, wenn der Schaden vom Augenblick des Startes an bis zur Beendigung des einzelnen Rennens verursacht wurde;
- 3.1.5 aus Verwendung der Pferde als Zugtiere bei privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schlittenfahrten einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen;
- 3.1.6 aus der privaten Nutzung der Pferde zu therapeutischen Zwecken;
- 3.1.7 aus dem Reiten mit und ohne Sattel;
- 3.1.8 aus dem Reiten und Führen von Reittieren mit gebissloser Zäumung.

3.2 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

- Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 3.2.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an zu privaten Zwecken gemieteten
- Reithallen, Stallungen, Boxen und Einfriedungen zu gemieteten Weiden/ Pferdekoppeln sowie
 - Pferde-Transportanhängern.
- Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 10.000 €.
- 3.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

3.3 Schäden im europäischen Ausland

- 3.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren.
- 3.3.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

4. Gewässerschäden

- 4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.
- Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich
- für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.
- Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2019).
- für Flächen-Geothermieanlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

- 4.2 Der Versicherer übernimmt
- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettsungskosten), sowie
 - außergerichtliche Gutachterkosten.
- Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

- 4.3 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- 4.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegsergebnissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
- Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

- Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine
- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - (3) Schädigung des Bodens.

- 5.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der

- Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

- 5.2 Geothermie
- Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.
- Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gemäß Ziffer 5.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

- 5.3 Ausland
- Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 auch für die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 5.4 Ausschlüsse
- (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- (2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

- 5.5 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB 2019 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

6. Kraft- und Wasserfahrzeuge

- 6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

- 6.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- 6.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 6.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 6.1 und 6.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

7. Luft- / Raumfahrzeuge

- 7.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- 7.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 7.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

B. Tierhalter-Haftpflichtversicherung

10/19

1. Versichertes Risiko
2. Besondere Bestimmungen zur Hundehalter-Haftpflichtversicherung
3. Besondere Bestimmungen zur Pferdehalter-Haftpflichtversicherung
4. Gewässerschäden
5. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)
6. Kraft- und Wasserfahrzeuge
7. Luft-/Raumfahrzeuge

1. Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Halter der im Versicherungsschein genannten Hunde und/oder Pferde und deren bis 12 Monate alten Jungtiere.

- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Hinweis: Werden Tiere zu beruflichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten, ist Versicherung besonders zu beantragen.

2. Besondere Bestimmungen zur Hundehalter-Haftpflichtversicherung

- 2.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 2.1.1 wegen Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;
- 2.1.2 aus der Teilnahme an privaten Hundesportveranstaltungen (z. B. Agility, Turniere, Hunde- und Hundeschlittenrennen), Schauvorführungen, Hundelehrgängen und -prüfungen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);
- 2.1.3 aus der privaten Nutzung der Hunde zu therapeutischen Zwecken;
- 2.1.4 aus der nicht gewerblichen Nutzung der Hunde als Rettungs- oder Suchhund sowie bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht;
- 2.1.5 aus dem Führen ohne Leine und Maulkorb.

- 2.2 Nicht versichert sind
- Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht;
 - Ansprüche gegen die Personen (Tierhalter, Tierhüter), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie gegen Gesetze, Verordnungen oder gegen sie gerichtete behördliche Anordnungen verstoßen, die im Zusammenhang mit dem Halten oder Führen von gefährlichen Tieren erlassen worden bzw. erlassen werden. Als gefährliche Hunde sind insbesondere sogenannte Kampfhunde nach den jeweiligen Bundes- oder Landesvorschriften anzusehen.

2.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden) – sofern nicht ausgeschlossen –

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.3.1

- Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich
- (1) an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 1.000.000 €.
 - (2) an der Einrichtung von vorübergehend (bis zu 6 Monate) gemieteten Hotelzimmern, Ferienwohnungen/-häusern und ähnlichen Unterküften, die nicht gleichzeitig Wohnsitz sind. Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 100.000 €.
- 2.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- (1) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
 - (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, soweit es sich um unbewegliche Sachen handelt;
 - (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - (4) Schäden infolge von Schimmelbildung.

2.4 Schäden im Ausland

- 2.4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von bis zu zwei Jahren.
- 2.4.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Besondere Bestimmungen zur Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

- 3.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 3.1.1 aus der unentgeltlichen Überlassung von Pferden an Dritte (Fremdreiter) sowie im Rahmen einer Reitbeteiligung (Reitbeteiligte). Haftpflichtansprüche der Fremdreiter oder Reitbeteiligten gegen den Versicherungsnehmer sind mitversichert, soweit es sich nicht um Ansprüche und Personen handelt, die in Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 AHB 2019 ausgeschlossen sind;
- 3.1.2 aus Flurschäden;

C. Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

10/19

1. Versichertes Risiko
2. Sachschäden durch Abwässer
3. Sachschäden durch allmähliche Einwirkung
4. Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger
5. Wohnungseigentümergeinschaften

6. Gewässerschäden
7. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
8. Kraft- und Wasserfahrzeuge
9. Luft-/Raumfahrzeuge

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück. Haus- und/oder Grundstücksbesitzer ist z. B. der Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Hinweis: Wenn der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Betrieb oder Beruf ausübt, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine besondere Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung gewährt.

- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 1.2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2019); als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf Ein- und Zweifamilienhäusern bis 15 kWp. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers entstehen;
- 1.2.2 als Betreiber einer Photovoltaikanlage auf Ein- und Zweifamilienhäusern bis 15 kWp. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers entstehen;
- 1.2.3 als Inhaber von Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper; keine Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden). Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (2) und (3) AHB 2019 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen und Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer auftreten;
- 1.2.4 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 1.2.5 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- 1.2.6 der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

2. Sachschäden durch Abwässer

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB 2019 – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

3. Sachschäden durch allmähliche Einwirkung

- 3.1 Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) entstehen.
- 3.2 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 200.000 €.

4. Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

- 4.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 8 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern:
 - (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
 - (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (3) Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (4) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (5) Kraftfahrzeuganhängern, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

- 4.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB 2019 und in Ziffer 4.3 (1) AHB 2019.

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB 2019 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

5. Wohnungseigentümergeinschaften

Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:

- 5.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- 5.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 5.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 5.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB 2019 –
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teil-eigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
6. Gewässerschäden
- 6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich
 - für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) sowie das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.
 - Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2019).
 - für Flächen-Geothermieanlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper).

- 6.2 Der Versicherer übernimmt
 - Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
 - außergerichtliche Gutachterkosten.Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

- 6.3 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

- 6.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich
 - auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- (3) Schädigung des Bodens.

- 7.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
 - die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
 - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

- 7.2 Geothermie
Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gemäß Ziffer 7.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörper).
- 7.3 Ausland
Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 auch für die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 7.4 Ausschlüsse
 - (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
 - (2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
 - a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

- 7.5 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB 2019 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

8. Kraft- und Wasserfahrzeuge

- 8.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers (siehe jedoch Ziffer 4) verursachen.

- 8.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- 8.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 8.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 8.1 und 8.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

9. Luft-/Raumfahrzeuge

- 9.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- 9.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 9.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

D. Bauherren-Haftpflichtversicherung

10/19

1. Versichertes Risiko
2. Vertragsdauer / Gesamtleistung
3. Bauausführung in Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe
4. Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

5. Gewässerschäden
6. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
7. Kraft- und Wasserfahrzeuge
8. Luft-/Raumfahrzeuge

1. Versichertes Risiko

- 1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

Hinweis: Versicherungsschutz wird – sofern nicht besonders vereinbart – nur geboten, wenn Planung und Bauleitung (Ausnahme: Bauausführung in Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe gemäß Ziffer 3) an einen Dritten vergeben sind.

- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.
- 1.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasser-Verhältnisse.
2. Vertragsdauer / Gesamtleistung
- 2.1 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zwei Jahre nach Versicherungsbeginn.
- 2.2 Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.

3. Bauausführung in Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe

- 3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bauen der Bauausführung in Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe (Bauausführung).

- 3.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Bau-eigenleistung verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

- 4.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern:
 - (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
 - (2) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (3) Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (4) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
 - (5) Kraftfahrzeuganhängern, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

- 4.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:
Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB 2019 und in Ziffer 4.3 (1) AHB 2019. Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungs-

berechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB 2019 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

5. Gewässerschäden

5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich
- für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.
Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2019).
- für Flächen-Geothermieanlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

5.2 Der Versicherer übernimmt
- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.
Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

5.3 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine
(1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
(2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
(3) Schädigung des Bodens.

6.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

6.2 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gemäß Ziffer 6.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

6.3 Ausland
Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 auch für die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

6.4 Ausschlüsse

(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
(2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

6.5 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB 2019 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

7. Kraft- und Wasserfahrzeuge

7.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers (siehe jedoch Ziffer 4) verursachen.

7.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

7.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

7.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 7.1 und 7.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

8. Luft-/Raumfahrzeuge

8.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

8.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

- 1. Versichertes Risiko
2. Versicherungsleistungen
3. Rettungskosten
4. Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften
5. Vorsorgeversicherung
6. Gemeingefahren

- 7. Eigenschäden
8. Kraft- und Wasserfahrzeuge
9. Luft-/Raumfahrzeuge

Zusatzbedingungen zur Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – (z. B. Heizöltank)

1. Versichertes Risiko

1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der nachfolgenden Bestimmungen – die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

1.2 Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat, für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Versicherungsfall gewährt.

3. Rettungskosten

3.1 Der Versicherer übernimmt
- Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.
Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4. Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Gewässerschutz dienen, abweichen.

5. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB 2019 – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

6. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.
Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Eigenschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2019 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst.

8. Kraft- und Wasserfahrzeuge

8.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

8.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

8.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 8.1 und 8.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

9. Luft-/Raumfahrzeuge

9.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

9.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

9.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

Erläuterungen zu den Zusatzbedingungen

1. Die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung im Umfang der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

2. Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist.

3. Nach den Zusatzbedingungen ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern/Anlagen gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

4. Rettungskosten im Sinne von Ziffer 3 der Zusatzbedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

F. Wasserfahrzeug-Haftpflichtversicherung

10/19

1. Versichertes Risiko	8. Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis
2. Mitversicherte Personen	9. Brennbare und explosive Stoffe
3. Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachentagern	10. Gewässerschäden
4. Wasserfahrzeugrennen	11. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)
5. Schäden an gemieteten Einstellräumen und Steganlagen	12. Kraftfahrzeuge
6. Gebrauch von gemieteten oder gecharterten Wasserfahrzeugen (Skipper-Haftpflicht)	13. Luft- / Raumfahrzeuge
7. Schäden im Ausland	

1. Versichertes Risiko	6.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden am gemieteten oder gecharterten Wasserfahrzeug.
1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch der im Versicherungsschein bezeichneten Wasserfahrzeuge, die – ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder – zur gelegentlichen Vermietung / Überlassung ohne Berufsbesetzung verwendet werden und deren Standort / ständiger Bootslegeplatz im Inland ist.	6.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit ein anderer Versicherer (z. B. der Haftpflichtversicherer des gemieteten oder gecharterten Wasserfahrzeuges) leistungspflichtig ist.
1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch	7. Schäden im Ausland
1.2.1 der zum versicherten Wasserfahrzeug gehörenden Beiboote mit einer Motorleistung bis 18 kW / 25 PS. Beiboote sind auch Schlauchboote, nicht aber Jetskis und ähnliche Sportgeräte, auch wenn diese zu selbstständigen Fahrten mit oder ohne Motor benutzt werden;	7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle.
1.2.2 eines für das versicherte Wasserfahrzeug benötigten nicht versicherungspflichtigen Bootsanhängers (Trailer).	7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
2. Mitversicherte Personen	7.2.1 Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und den in Ziffer 2.2 genannten Schiffer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB 2019);
Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht	7.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
2.1 des Eigners (wenn er nicht selbst Versicherungsnehmer ist);	7.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
2.2 des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;	7.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB 2019 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
2.3 der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.	7.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
3. Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachentagern	7.5 Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 7.2 bis 7.4 finden auch auf inländische Versicherungsfälle Anwendung, die im Ausland geltend gemacht werden.
3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachentagern.	7.6 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wasserfahrzeuges in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
3.2 Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachentagerns.	8. Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis
4. Wasserfahrzeugrennen	8.1 Die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Wasserfahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wasserfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Wasserfahrzeuge nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht werden.
4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beteiligung an Wasserfahrzeugrennen.	8.2 Der Führer des Wasserfahrzeuges darf das Wasserfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wasserfahrzeug nur von einem Führer benutzt wird, der die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.
4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen.	8.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gilt Ziffer 26 AHB 2019 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
5. Schäden an gemieteten Einstellräumen und Steganlagen	9. Brennbare und explosive Stoffe
Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.	Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.
5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden ausschließlich an gemieteten Einstellräumen (z. B. Winterlager) und Steganlagen, die zu privaten Zwecken zur Unterbringung des versicherten Wasserfahrzeuges angemietet werden. Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 200.000 €.	10. Gewässerschäden
5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.	10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.
6. Gebrauch von gemieteten oder gecharterten Wasserfahrzeugen (Skipper-Haftpflicht)	10.2 Ausschlüsse
6.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem privaten Gebrauch eines selbst gemieteten oder selbst gecharterten Wasserfahrzeuges, welches von der Art her (Segel- oder Motorboot) dem versicherten Wasserfahrzeug entspricht und höchstens eine Segelfläche von 80 qm (bei Segelbooten) oder maximal eine Motorleistung von 370 kW / 500 PS (bei Motorbooten) aufweist.	10.2.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gewässerschäden – durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt
6.2 Die Gesamtdauer der Miete oder Charter darf nachweislich je Versicherungsjahr 4 Wochen nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn in einem Versicherungsjahr mehrere Wasserfahrzeuge gemietet oder gechartert werden.	

10.2.2 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.	11.4 Ausschlüsse
10.2.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich – auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder – unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.	(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
11. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	(2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, (3) Schädigung des Bodens.	a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
11.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages – die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder – die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko). Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.	b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
11.2 Geothermie Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen. Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gemäß Ziffer 11.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).	11.5 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB 2019 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.
11.3 Ausland Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.	12. Kraftfahrzeuge
	12.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
	12.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
	12.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 12.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug und Kraftfahrzeuganhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
	13. Luft- / Raumfahrzeuge
	13.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
	13.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
	13.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus – der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren; – Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

G. Jagd-Haftpflichtversicherung

10/19

1. Versichertes Risiko	6. Ausländische Jäger
2. Mitversicherte Personen	7. Fortsetzung der Jagd-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers
3. Schusswaffen	8. Forderungsausfalldeckung
3.1 Gebrauch von Schusswaffen und Munition	9. Gewaltopferhilfe
3.2 Ansprüche von Angehörigen aus Schusswaffengebrauch	10. Gewässerschäden
3.3 Verzicht auf den Einwand des fehlenden Verschuldens bei Personenschäden durch Schusswaffengebrauch	11. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)
4. Halten von Beizvögeln und Jagdhunden	12. Kraft- und Wasserfahrzeuge
5. Schäden im Ausland	13. Luft- / Raumfahrzeuge

1. Versichertes Risiko	12.4 aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschuss wilder Hunde und Katzen;
1.1 Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Forstbeamter, Förster, Forstaufseher und Jagdaufseher sowie als Falkner, soweit es sich um eine unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeit oder Unterlassung handelt.	12.5 aus dem Legen von Gift, soweit hierfür eine behördliche Genehmigung vorliegt;
1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze, Jagdhütten, Futterplätze);	12.6 aus dem erlaubten Bejagen und Erlegen von Tieren, die nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Gehegewild, entlaufene Rinder), sowie von Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken;
1.2.1 wegen Personen- und Sachschäden Dritter (Produkthaftpflicht) aus dem Inverkehrbringen von Wild bzw. Wildbret;	12.7 aus der Teilnahme an Jagdhunde-Gebrauchsprüfungen;
1.2.2 aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft;	12.8 aus der Durchführung von Gesellschaftsjagden (z. B. Treib-, Drück- und Bewegungsjagden);
	12.9 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber);
	12.10 als Eigentümer, Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen, nicht jedoch Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art sowie Segelbooten.
	1.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus Wildschaden.

<p>2. Mitversicherte Personen</p> <p>Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht</p> <p>2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft, ausgenommen Jagdscheininhaber und Personen, die Tätigkeiten ausüben, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist;</p> <p>2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.</p> <p>3. Schusswaffen</p> <p>3.1 Gebrauch von Schusswaffen und Munition</p> <p>Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen und Munition, auch außerhalb der Jagd (z. B. aus der Aufbewahrung in der Wohnung, beim Gewehrreinigen, bei Teilnahme an Übungs- und Preisschießen). Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind der Besitz und der Gebrauch zu strafbaren Handlungen. Der Versicherungsschutz für die Jagdausübung mit der Waffe setzt den Besitz oder zumindest die rechtzeitig erfolgte Beantragung eines gültigen Jagscheines voraus.</p> <p>3.2 Ansprüche von Angehörigen aus Schusswaffengebrauch</p> <p>Eingeschlossen sind in Abänderung von Ziffer 7.5 (1) AHB 2019 gesetzliche Schadensersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind. Das gilt auch für Schmerzensgeldansprüche.</p> <p>3.3 Verzicht auf den Einwand des fehlenden Verschuldens bei Personenschäden durch Schusswaffengebrauch</p> <p>3.3.1 Der Versicherer verzichtet auf Wunsch des Versicherungsnehmers auf den Einwand des nicht vorhandenen Verschuldens, wenn dieser durch Schusswaffengebrauch während der Jagdausübung einen Personenschaden zwar verursacht, aber nicht verschuldet hat (z. B. Jagdunfall durch Querschläger).</p> <p>3.3.2 Dieser Verzicht gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadenversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet.</p> <p>3.3.3 Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche wegen seiner Aufwendungen gegen schadensersatzpflichtige Dritte (z. B. Mitverursachung) vor.</p> <p>4. Halten von Beizvögeln und Jagdhunden</p> <p>4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter (auch Abrichter und Ausbilder) von Beizvögeln und bis zu drei jagdlich brauchbaren / verwendbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdhunden und deren bis 12 Monate alten Jungtiere. Der Versicherungsschutz gilt nicht nur für die Verwendung der Hunde bei der Jagdausübung, sondern auch für Schäden außerhalb der Jagd.</p> <p><i>Hinweis: Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Hunde keine Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben, die jagdliche Tauglichkeit aber durch eine Bestätigung einer fachkundigen Person (z. B. Hegeringsleiter, Revierpächter), die den Hund im jagdlichen Einsatz oder in der Ausbildung beobachtet hat, nachgewiesen werden kann. Für solche Hunde, für die der Nachweis der Brauchbarkeit/Verwendbarkeit einmal geführt wurde, endet der Versicherungsschutz nicht dadurch, dass sie aufgrund Alters, Verletzung, Krankheit und dergleichen nicht mehr jagdlich eingesetzt werden können.</i></p> <p>Sind mehr als drei Hunde vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die drei am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Hunde versichert.</p> <p>4.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.</p> <p>5. Schäden im Ausland</p> <p>5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden.</p> <p><i>Hinweis: Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob der deutsche Versicherungsschutz den Anforderungen des Gastlandes entspricht.</i></p> <p>5.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB 2019);</p>	<p>5.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;</p> <p>5.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.</p> <p>5.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB 2019 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.</p> <p>5.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.</p> <p>5.5 Die vorstehenden Bestimmungen der Ziffern 5.2 bis 5.4 finden auch auf inländische Versicherungsfälle Anwendung, die im Ausland geltend gemacht werden.</p> <p>6. Ausländische Jäger</p> <p>Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.</p> <p>7. Fortsetzung der Jagd-Haftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers</p> <p>Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz für die Erben des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.</p> <p>8. Forderungsausfalldeckung</p> <p>8.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes</p> <p>8.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine in der Jagd-Haftpflichtversicherung mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und – die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert. <p>Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).</p> <p>8.1.2 Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage (die Beurteilung der Haftung des Schädigers sowie der Umfang und die Höhe der Entschädigung richten sich ausschließlich nach deutschem Recht) und ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2019) und der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat. Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter oder Hüter von Hunden oder Pferden. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche, wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.</p> <p>8.2 Leistungsvoraussetzungen</p> <p>Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn</p> <p>8.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island und Lichtenstein festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorge nannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;</p> <p>8.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- und leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat, – eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder – ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, <p>und</p> <p>8.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der</p>	<p>Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.</p> <p>8.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung</p> <p>8.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.</p> <p>8.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>8.3.3 Für Schäden bis zur Höhe von 1.500 € besteht kein Versicherungsschutz.</p> <p>8.3.4 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.</p> <p>8.4 Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 5 – für Versicherungsfälle, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegens, Island oder Lichtenstein eintreten.</p> <p>8.5 Besondere Ausschlüsse</p> <p>8.5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an</p> <p>8.5.1.1 Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen;</p> <p>8.5.1.2 Pferden oder sonstigen Reit- und Zugtieren oder an Zuchttieren;</p> <p>8.5.1.3 Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.</p> <p>8.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für</p> <p>8.5.2.1 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung und der Zwangsvollstreckung;</p> <p>8.5.2.2 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;</p> <p>8.5.2.3 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;</p> <p>8.5.2.4 Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz</p> <ul style="list-style-type: none"> – ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. der Schadensversicherer des Versicherungsnehmers) oder – ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt. <p>9. Gewaltopferhilfe</p> <p>9.1 Ergänzend zu Ziffer 8 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadensersatzanspruch des Versicherungsnehmers aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil der Schädiger nicht bekannt ist. Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Schädiger eine vorsätzliche Gewalttat begangen hat oder der Schaden durch einen fremden Hund oder durch ein fremdes Pferd verursacht wurde.</p> <p>9.2 Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Strafanzeige vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person gestellt wurde, – das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt, – der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat und – der Schädiger bzw. der Tierhalter oder Tierhüter unbekannt bleibt. <p>9.3 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 25.000 €. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.</p> <p>9.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind</p> <p>9.4.1 Schäden aus tätlichen Angriffen, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder -anhängers verursacht worden sind,</p> <p>9.4.2 Schäden im Zusammenhang mit der eigenen Teilnahme an strafbaren Handlungen,</p> <p>9.4.3 psychische Folgeschäden,</p> <p>9.4.4 Sachschäden.</p> <p>10. Gewässerschäden</p> <p>10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt. Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt. <p>Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB 2019).</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Flächen-Geothermieanlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe). <p>10.2 Der Versicherer übernimmt</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Reitungskosten), sowie – außergerichtliche Gutachterkosten. <p>Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der</p>	<p>Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.</p> <p>10.3 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.</p> <p>10.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder – unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. <p>Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.</p> <p>11. Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)</p> <p>Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist eine</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser, (3) Schädigung des Bodens. <p>11.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 1.1 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> – die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder – die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist. <p>Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).</p> <p>Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2019 – den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.</p> <p>11.2 Geothermie</p> <p>Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen, aufbereitet und an ein Folgesystem (z. B. Wärmetauscher, Heizanlagen) abgegeben wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.</p> <p>Versichert sind Pflichten oder Ansprüche gemäß Ziffer 11.1 wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).</p> <p>11.3 Ausland</p> <p>Versichert sind – abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 – die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2019 auch für die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.</p> <p>11.4 Ausschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen. (2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden <ol style="list-style-type: none"> a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen; b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können. <p>11.5 Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 €. Abweichend von Ziffer 6.2 AHB 2019 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.</p> <p>12. Kraft- und Wasserfahrzeuge</p> <p>12.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.</p> <p>12.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs (siehe jedoch Ziffer 1.2.10) in Anspruch genommen werden.</p>
---	---	--	---

- 12.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 12.4 Eine Tätigkeit der in Ziffer 12.1 und 12.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 13. Luft-/Raumfahrzeuge**
- 13.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 13.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 13.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Gesellschaft führt die Firma Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg und Hannover. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige, jedoch der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung nur in der aktiven Rückversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft nur Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft und endet mit dessen Ablauf. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 15% der Beitragseinnahmen aus Mitgliedschaften entfallen.

§ 4

Die Gesellschaft erhebt im Voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse. Die Mitglieder sind zur Nachschusszahlung erst dann verpflichtet, wenn die verwendbaren Rücklagen gemäß § 19 der Satzung zur Verlustdeckung nicht ausreichen. Ein etwaiger Nachschussbetrag wird jedem Mitglied schriftlich unter Hinweis darauf mitgeteilt, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 VVG eintreten.

§ 5

Eine etwaige Beitragsrückerstattung erfolgt auf nachschusspflichtige Versicherungsverträge nach näherer Bestimmung des Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen an Beitragsrückerstattungen nicht teil.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31. Januar beim Vorstand eingehen.

III. Verfassung der Gesellschaft

A. Vorstand

§ 7

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 8

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. zur Entnahme aus Rücklagen,
2. zur Festsetzung eines Nachschusses,
3. zur Gewährung einer Beitragsrückerstattung,
4. zur Übernahme von Versicherungsbeständen,
5. zum Erlass oder zur Änderung einer Versorgungsordnung,
6. zur Bestellung von Prokuristen,
7. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie zur Einräumung von Rechten Dritter an Vermögenswerten der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Betrag von einer Million Euro überschritten wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

B. Aufsichtsrat

§ 9

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung höchstens für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Amtsdauer, für die die Gewählten zu Aufsichtsratsmitglieder bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit ihnen nicht Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorgehen.

§ 10

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat schriftlich oder fernmündlich mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Diesen soll der Vorstand beiwohnen, sofern nicht in persönlichen Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt wird oder der Aufsichtsrat Abweichendes beschließt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind

und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Wahlen das Los.

§ 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 12

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

1. eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
2. die Satzung hinsichtlich der Fassung zu ändern,
3. Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

§ 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder haben hierbei kein Stimmrecht. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder auf ihre Vergütungen Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird ihnen diese von der Gesellschaft ersetzt.

C. Hauptversammlung

§ 14

Die Hauptversammlung besteht aus 60 Mitgliedervertretern (Delegierten). Der Hauptversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Delegierten werden von der Hauptversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Fünftel der im Amt befindlichen Delegierten mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so ergänzt sich die Hauptversammlung durch Zuwahl. Für jede Wahl stellt der Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgeschlagenen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung.

§ 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

§ 16

Die Hauptversammlung beschließt über

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge.

§ 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Delegierte anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los. Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 36 Delegierten gefasst werden. Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von einem Drittel der Delegierten zu.

IV. Rücklagen, Verlustdeckung

§ 18

Zur Deckung eines Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet. Sie soll 18% der Jahresbeitrageinnahmen für eigene Rechnung betragen (Solibetrag). Der Verlustrücklage fließen die vom Vorstand bestimmten Beträge zu. Ist der Solibetrag nicht erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 50% des Jahresüberschusses zuzuführen. Der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Teil des Jahresüberschusses kann zur Ansammlung anderer Gewinnrücklagen verwendet werden.

§ 19

Zur Verlustdeckung werden zunächst die anderen Gewinnrücklagen herangezogen. Die Verlustrücklage darf nur danach und nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ein Restbetrag in Höhe eines Drittels ihres Solibetrages verbleibt. Ein danach noch verbleibender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgetragen werden kann, durch Nachschusserhebung auszugleichen.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mecklenburgische Versicherungsgruppe und die Ihnen nach dem Datenschutz zustehenden Rechte.

Zur Mecklenburgischen Versicherungsgruppe fassen wir die folgenden Unternehmen zusammen:

- Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover
Telefon (0511) 53 51-99 56
Fax (0511) 53 51-44 44
service@mecklenburgische.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Telefonnummer (0511) 53 51-99 55, per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@mecklenburgische.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für andere Produkte der Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (nicht in der Lebens- und der Krankenversicherung)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmisbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:
www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktinformationen des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/ 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, z. H. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de

Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

10/19

Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Wir führen und verarbeiten Ihre Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) in gemeinsamen Datensammlungen. Diese sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten stehen nur der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft a. G. zur Verfügung.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Gesellschaften an:
Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit,
Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,
Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,
Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH,
Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH.

Unternehmen oder Personen, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

a) in Einzelnennung

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Roland Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	ja
Gesamtverband der Deutschen Versicherungs- wirtschaft e.V. (GDV)	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
GDV Dienstleistungs-GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
Firma juratech	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein
ACTINEO GmbH	Anforderungen und Aufbereitung von medizinischen Berichten und Unterlagen	ja
ALLYSCA Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein

b) Kategorien

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Schadensserviceunternehmen	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Gutachter / Sachverständige (auch medizinische)	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Schadenregulierer/-ermittler	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Rückversicherer	Risikoprüfung und -beurteilung	nein
Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
Rechtsanwälte	juristische Beratung und Vertretung	ja
Adressenrecherche	Adressprüfung	nein
Aktenvernichter	Papier- und Datenträgerentsorgung	ja
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
Rehabilitationsdienste	Reha-Assistance-Leistungen	ja
Anbieter medizinischer Produkte	Heil- und Hilfsmittelversorgung	ja
Werkstätten/Autohäuser (inkl. Partnerwerkstätten)	Reparaturen, Erstellung von Kostenvoranschlägen	nein
Mietwagenunternehmen	Stellung von Ersatzfahrzeugen	nein
Belegprüfungsunternehmen	Prüfung von eingereichten Belegen (z. B. Rechnungen oder Kostenvoranschlägen)	nein
Ausländische Regulierungsbüros	Regulierung/ Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden im Ausland	ja
Handwerker/Serviceunternehmen	Reparaturen und Sanierungen	nein
IT-Dienstleister	EDV-Dienstleistungen	nein
Selbstständige Vermittler (Agenturen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe)	Unterstützung der Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja



Mecklenburgische

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung

Direktion: Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover · Telefon 0511 5351-0 · Postanschrift: 30619 Hannover
www.mecklenburgische.de · service@mecklenburgische.de